

# **BGer 1P.265/2000 vom 7. Juli 2000**

Bundesgericht, 2000-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1P.265\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.265_2000)

FR: TF 1P.265/2000 du 7 juillet 2000

IT: TF 1P.265/2000 del 7 luglio 2000

## **Regeste**

Öffentliches Dienstverhältnis

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft die Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition ( BGE 125 I 412 E. 1a S. 414, mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist in erster Linie zu untersuchen, ob das Urteil des Verwaltungsgerichts unter dem Gesichtswinkel von Art. 87 OG angefochten werden kann.

### **E. 2**

a) Nach Art. 87 Abs. 2 OG - in der seit dem 1. März 2000 geltenden Fassung (AS 2000 417) - ist gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide die staatsrechtliche Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Ist die staatsrechtliche Beschwerde in diesem Sinne nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, so können die betreffenden Vor- und Zwischenentscheide nach Art. 87 Abs. 3 OG durch Beschwerde gegen den Endentscheid angefochten werden. b) aa) Als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 87 Abs. 2 OG gelten jene Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen, sondern bloss einen Schritt auf dem Weg zum Endentscheid darstellen. Rückweisungsentscheide oberer kantonaler Instanzen an untere gelten nach ständiger Rechtsprechung als Zwischenentscheide ( BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253, 122 I 39 E. 1a/aa S. 41). bb) Im vorliegenden Fall richtet sich die Beschwerde nicht gegen die Rückweisung der Angelegenheit an den Bildungsrat, sondern ausschliesslich gegen die Kostenregelung (Kosten und Parteientschädigung) im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht. Das Bundesgericht erachtet Rückweisungsentscheide auch in Bezug auf die Kostenregelung als Zwischenentscheide. Daran vermag der Umstand, dass der Kostenentscheid des Zwischenentscheides nicht mehr Gegenstand eines kantonalen Entscheides bilden wird, nach der Rechtsprechung nichts zu ändern ( BGE 117 Ia 251 E. 1a S. 253, 122 I 39 E. 1a/aa S. 41 f.). cc) Aus der Rechtsprechung ergibt sich ferner, dass die Kostenverlegung in einem Rückweisungsentscheid keinen Nachteil rechtlicher Natur zur Folge hat. Es ist zwar zu berücksichtigen, dass der Bildungsrat - unabhängig vom Ausgang - nicht über die verwaltungsgerichtlichen Kosten befinden und das Verwaltungsgericht auch im Falle einer allfälligen erneuten Anfechtung nicht auf die Kostenregelung im angefochtenen Entscheid zurückkommen wird. Indessen hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, die Kostenregelung des angefochtenen Entscheides im Anschluss an einen das Verfahren abschliessenden Entscheid des Bildungsrates oder ein neues Verwaltungsgerichtsurteil mit staatsrechtlicher Beschwerde ans Bundesgericht zu ziehen ( BGE 117 Ia 251 E. 1b S. 253 ff., 122 I 39 E. 1a/bb S. 42 f.) c) Demnach stellt der angefochtene Entscheid auch in Bezug auf die Kostenregelung einen Zwischenentscheid

ohne nicht wieder gutzumachenden Nachteil dar.

### **E. 3**

Aus diesen Gründen kann auf die vorliegende Be-schwerde nicht eingetreten werden. Bei diesem Ausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.